

Schulstraße 7, 8431 Gralla Telefon +43 3452 82628, Fax DW 4 gemeinde@gralla.at, www.gralla.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gralla vom 28.10.2021, mit der ein Rauchverbot auf dem öffentlichen Kinderspielplatz in der Engelgasse/Enzianweg, Grst.Nr. 329/7 und 329/8, jeweils KG Obergralla, verfügt wird.

Gemäß Art. 118 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBI. Nr. 1/1930, zuletzt idF BGBI. I Nr. 107/2021 und § 41 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115/1967, zuletzt idF LGBI. Nr. 114/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung gilt für den öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz auf den Grundstücken Nr. 329/7 und 329/8, jeweils KG Obergralla, im Folgenden kurz als "Spielplatz" bezeichnet welche im Eigentum der Marktgemeinde Gralla stehen.
- (2) Spielplatz ist die Fläche im Sinne des Abs. 1, die als Spielplatz gekennzeichnet ist. Er umfasst neben den Spielflächen einschließlich etwaiger Spielgeräte auch die Wege, Pflanzungs- und Rasenflächen sowie sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke und Stühle.
- (3) Rauchen im Sinne dieser Verordnung ist das bewusste Einziehen von Tabakrauch in die Mundhöhle bzw. das bewusste Einatmen von Tabakrauch.

§ 2 Rauchverbot

Auf dem Spielplatz ist das Rauchen generell verboten.

§ 3 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 101c Abs. 1 GemO LGBI. 115/1967, zuletzt idF LGBI. Nr. 114/2020 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Hubert Iskei